Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Stand am 1. Januar 2021

Korrigenda Randziffer 2

2 Wer kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmenden darf pro Jahr 21 510 Franken nicht übersteigen;
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr 57 360 Franken (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen;
- die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Der Höchstlohn und die Höchstlohnsumme für den Zugang zum vereinfachten Verfahren werden gegebenenfalls ohne Abzug des Rentnerfreibetrages ermittelt (siehe Merkblatt *2.01 – Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO*). Ist der Arbeitnehmende weniger als ein Jahr lang beschäftigt, wird der Lohn für diese Periode berücksichtigt und nicht auf einen Jahreslohn umgerechnet. Für die Beitrittspflicht an die berufliche Vorsorge siehe Ziffer 7.

Die vereinfachte Abrechnung ist für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, usw.) und Genossenschaften nicht möglich. Dies gilt auch für die im Betrieb beschäftigten Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebers. Sie dürfen ferner auch nicht vereinfacht abrechnen, wenn Sie im Fürstentum Liechtenstein wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen. Das Doppelbesteuerungsabkommen erlaubt dies nicht. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis haben und in Frankreich wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger in einem dieser Kantone beschäftigen.

Informationsstelle AHV/IV, 26. April 2021